Downloaded from Blogs on 06.11.2026 11:09h

By PwC Deutschland | 29. März 2022

Update: Steuerpflicht der Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung bei Umschuldung eines sog. Neudarlehens

Ein Forwarddarlehen, das durch die Abtretung der Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung besichert wird, dient im Rahmen einer Umschuldung nicht unmittelbar und ausschließlich i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG 2004 der Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, wenn es höher als die Restschuld des umzuschuldenden Darlehens ist und der übersteigende Betrag zur Finanzierung der Bereitstellungszinsen und anderer umschuldungsbedingter Aufwendungen verwendet wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Downloaded from Blogs on 06.11.2026 11:09h

Sachverhalt

Der Kläger hatte Bereitstellungszinsen, die über der Bagatellgrenze des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG) a.F. lagen, im Rahmen eines Umschuldungsdarlehens mitfinanziert.

Darin sah das Finanzamt steuerschädliche Darlehensverwendung und leitete daraus die Steuerpflicht der Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung ab, deren Ansprüche der Kläger zur Tilgung und Besicherung des Forwarddarlehens an die Bank abgetreten hatte.

Die Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision zurückgewiesen.

Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass die rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus der Kapitallebensversicherung des Klägers steuerpflichtig sind.

Die Gewährung einer Steuerbefreiung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG 2004 kommt für diese Zinsen nicht in Betracht, weil dem Kläger der Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge aufgrund der Abtretung der Versicherungsansprüche zur Tilgung und Besicherung des Forwarddarlehens gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG 2004 zu versagen ist.

Da der Kläger aus den Darlehensmitteln des Forwarddarlehens neben den Restschulden aus den ursprünglichen Anschaffungsdarlehen die Bereitstellungszinsen und weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umschuldung finanziert hat, dient das mit der Kapitallebensversicherung des Klägers besicherte Forwarddarlehen nicht i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG 2004 unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Einfamilienhauses.

Dies ist schädlich, weil die Bereitstellungszinsen und die weiteren umschuldungsbedingten Aufwendungen die Bagatellgrenze gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Halbsatz 2 EStG 2004 übersteigen.

Update (29. März 2022)

Das Urteil VIII R 6/18 wurde im BStBl. veröffentlicht, BStBl. II 2021, Seite 764.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 12. April 2021 (**VIII R 6/18**), veröffentlicht am 08. Juli 2021.

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Kapitaleinkünfte, Kapitallebensversicherung, Umschuldungsdarlehen